

Grundpreis-, Lieferkosten- und Versandkostenangabe
Beschluss des Landgerichtes Verden
Geschäfts-Nr. 10 O 128/05

Verein für lauterer Wettbewerb e.V. - Antragsteller –

gegen

BTV BootsTeileVersand.de - Antragsgegner -

hat die 10. Zivilkammer (2. Kammer für Handelssachen) des Landgerichts Verden am 29.11.2005 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Palm beschlossen:

Gemäß §§ 935, 940, 937 ZPO; §§ 3, 4, 8, 12 UWG; §§ 1, 2 PrangVO wird unter Bezugnahme auf die angeheftete Antragschrift nebst Anlagen, deren Tatsachenbehauptungen glaubhaft gemacht worden sind und deren rechtliche Würdigung zutrifft, im Wege einer einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO angeordnet:

Dem Antragsgegner wird verboten,

a)
im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken in der Werbung für Fernabsatzverträge Artikel des Sortiments gegenüber Verbrauchern unter Angabe von Preisen zu bewerben, ohne in einer der Preisangabe unmittelbar zugeordneten oder anderweitig hervorgehobenen Weise darauf hinzuweisen, ob und ggf. in welcher Höhe zusätzlich Liefer- und Versandkosten anfallen;

b)
Waren in Fertigpackungen zum Verkauf im Versandhandelswege insbesondere im Internet anzubieten, ohne zugleich neben dem Endpreis in unmittelbarer Nähe hierzu den Grundpreis je Liter oder Kilogramm bzw. bei Waren, deren Nenngewicht oder Nennvolumen 250 Gramm oder Mililiter nicht übersteigt, als Mengeneinheit für den Grundpreis je 100 Gramm oder Mililiter anzugeben, es sei denn der Grundpreis ist zugleich der Endpreis.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird dem Schuldner Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monate angedroht.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.

Palm